

2034/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 5. März 1997 unter der Nummer 2116/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Berichtigung der Anfragebeantwortungen 1181/AB vom 5. November 1996 zu Anfrage 1204/J und 1463/AB vom 21. Jänner 1997 zu Anfrage 1724/J wegen einiger darin getätigter falscher Aussagen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Sie bereit, die inhaltlich f e h l e r h a f t e n

Anfragebeantwortungen Ihres Amtsvorgängers schriftlich zu berichtigen?

Wenn nein, warum nicht ?

2. Werden Sie die zuständigen nachgeordneten Dienststellen nunmehr anweisen, für eine ehebaldige, ordnungsgemäße und umfassende Behandlung des vom ehemaligen SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat, Dipl. -Vw. Mag. DDr. Stephan Tull, am 16. Februar 1996 eingebrachten Anbringens zu sorgen, um so endlich dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu entsprechen? -

Wenn nein, warum nicht ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorausschicken möchte ich, daß viele parlamentarische Anfragen an mich gerichtet werden, in denen auch mein Amtsvorgänger angesprochen ist.

Ich bin bemüht, jede mir gestellte Frage nach bestem Wissen zu beantworten. Ich bin auch immer bereit, mögliche Fehler oder Irrtümer einzuräumen, zumal spätere Erkenntnisse zu einer anderen Beurteilung führen können.

Im vorliegenden Fall scheint es mir nicht um die objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit bestimmter Aussagen zu gehen, sondern um die Berechtigung einer Auffassung.

Aus der Sicht der zuständigen Fachabteilung und auch aus meiner Sicht hat mein Amtsvorgänger einen durchaus vertretbaren Rechtsstandpunkt eingenommen und dabei auf die sehr wohl einschlägige neuere (!) Judikatur des OGH Bedacht genommen. Insoferne kann von Entscheidungen zu völlig anderen Sachthemen wirklich nicht gesprochen werden. Es liegt in der Natur der Sache und im Wesen der Rechtsprechung, daß von den Gerichten entschiedene Fälle mit anderen Lebenssachverhalten in der Regel nicht völlig übereinstimmen und Schlüsse in bezug auf die rechtliche Beurteilung ähnlich gelagerter Fälle zu ziehen sind. Davon ausgehend wurde Dipl.Vw.Mag.DDr. Stephan TULL in Reaktion auf ein vor kurzem an mich gerichtetes Schreiben auf ein weiteres einschlägiges Urteil des OGH vom 23 . 4 . 1996 zu 10 Ob 2014/96 (WBI 12/1996, 498) aufmerksam gemacht .

Der Genannte wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Bestimmung wie in Ziffer 9 des gegenständlichen Vereinsstatuts allein nach der Judikatur nicht hinreicht, die Zuständigkeit eines "Vereinschiedsgerichts" (vgl § 599 Abs 2 ZPO) anstelle der ordentlichen

Gerichte zu begründen, wozu es nach § 577 Abs 3 ZPO eines schriftlichen (. . .) Schiedsvertrages bedarf.

Da nach den mir vorliegenden Informationen keine inhaltlich fehlerhaften Anfragebeantwortungen meines Amtsvorgängers vorliegen, sehe ich auch keinen Anlaß zu ihrer Berichtigung.

Zu Frage 2:

Nein, da von einer unzureichenden, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung widersprechenden Behandlung des Anbringens vom 16. Februar 1996 keine Rede sein kann.

Aufgrund eines (weiteren) vor kurzem an mich gerichteten Schreibens wurde Dipl.Vw.Mag.DDr. Stephan TULL mitgeteilt, daß im Falle einer vermeintlichen Verletzung des in Art 83 Abs 2 B-VG normierten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nach Erschöpfung des Instanzenzuges (!) der Verfassungsgerichtshof mit Bescheidbeschwerde gem Art 144 B-VG angerufen werden kann.

Im übrigen hat der Genannte mit Schreiben vom 20 . Februar 1997 an die Bundespolizeidirektion Wien eine weitere Beschwerde gegen den in Rede stehenden Verein erhoben. Insoferne verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2054/J